Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in seiner 92. Sitzung am 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 526) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 567).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 LP und gliedert sich wie folgt:

Identifier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	sws	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP- M I	Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien	4	9	1	1. Sem.	
PÄD-BWP- M II	Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien	6	9	2	23. Sem.	
PÄD-BWP- M III	Aktuelle Berufsbildungsforschung	4	9	2	23. Sem.	
	Gesamtsumme	14	27			

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch näher dargelegt.
- (3) Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Seminararbeiten, Protokollen und vergleichbaren Arbeiten sind in gedruckter und in digitaler Form einzureichen.

§ 3 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit in der BWP geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend in der BWP zu absolvieren.

Identifier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	sws	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP- KOL	Masterkolloquium BWP	2	3	1	3./4. Sem.	

§ 4 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen

Die Wiederholungsprüfung für eine nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgt in der Regel vier bis acht Wochen nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfungsleistung.

§ 5 Zulassungsbedingungen zur Masterarbeit

- (1) Wenn die Masterarbeit im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben wird, sind zur Zulassung zur Masterarbeit die bestandenen Prüfungen der Module PÄD-BWP-M I und PÄD-BWP-M III nachzuweisen.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eingeräumt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1497) außer Kraft.